



1
Der Innenminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Der Innenminister NRW, Postfach 1103, 4000 Düsseldorf 1

Haroldstraße 5, Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Haus des Landtags
4000 Düsseldorf



Telex 08 58 27 49 inw d

Telefax (0211) 871 3355

Telefon (0211) 8711

Durchwahl 871 - 3282

Datum 17 . Nov. 1988

Aktenzeichen II D 1 - 4.011

(Bei Antwort bitte angeben)

— Betr.: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz
und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen
Notständen (FSHG)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 10/3232

— Bezug: Anhörung von Sachverständigen gem. § 32 GO in der
42. Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung

Zu dem Ergebnis der o.g. Anhörung nehme ich aus meiner Sicht
wie folgt Stellung:

— Zu § 1 Abs. 2, hier: Löschwasserversorgung:

Die Problematik dieser Bestimmung wurde zwar von verschiedenen
Seiten nochmals angesprochen; es ergaben sich aber keine wesent-
lichen neuen Gesichtspunkte, die zu einer Änderung der Auffassung

MMV 10/1913

der Landesregierung führen würden.

Brandschutzerziehung und -aufklärung:

Dem allseits vorgetragenen Wunsch nach einer Aufnahme dieser Aufgabe in das Gesetz - statt, wie von mir vorgesehen, in die Verwaltungsvorschrift zu § 1 - sollte Rechnung getragen werden.

Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Die Gemeinden treffen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden einschließlich Brandschutzerziehung und -aufklärung und stellen".

§ 8 Abs. 1:

Die Aufnahme der Begrenzung der Amtszeit des Wehrführers und seiner Stellvertreter auf 6 Jahre in das Gesetz wurde unterschiedlich beurteilt; die Argumente des Landesfeuerwehrverbandes waren und sind für mich so überzeugend, daß an der Regelung des Regierungsentwurfs festgehalten werden sollte.

§ 21:

Der Landesfeuerwehrverband wies für das Problemfeld "Ausbildung" auf zwei besondere Aspekte hin: Zum einen sollte, nicht notwendigerweise im Gesetz, festgelegt werden, daß unter Aus- und Fortbildung (§§ 21 Abs. 2 Satz 2 und 35 Abs. 4 letzter Satz) generell nur die pädagogischen Maßnahmen zu verstehen seien.

Da in jüngster Zeit die Freistellung von Bundes- und Landesbeamten und Richtern vom Dienst für Ausbildung an der Landesfeuerweherschule zunehmend Schwierigkeiten bis hin zur Verweigerung macht, worauf der Landesfeuerwehrverband ebenfalls hinweist, muß hier eine gesetzliche Lösung erfolgen. Eine zwischenzeitliche verfassungsrechtliche Prüfung hat ergeben, daß eine Einbeziehung von Bundesbeamten in das Landesrecht nicht möglich ist. Daher muß in § 9 Abs. 2 der Begriff "Arbeitgeber" durch "Arbeitgeber oder Dienstherr" ersetzt werden.

§ 28:

Der Feuerchutzbeirat ist ein Beratungsgremium des Innenministers und kein Entscheidungsgremium, sodaß eine "Parität" nicht erforderlich ist.

§ 35:

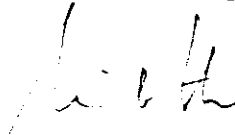
Trotz der in der Anhörung vorgetragene Argumente muß es bei der Entscheidung der Landesregierung bleiben.

§ 36:

Gegenüber den von verschiedenen Seiten vorgetragene Bedenken, vor allem aus dem Freiwilligenbereich, muß nachdrücklich auf den Vorbehalt des § 36 Abs. 1 - grundsätzlich unentgeltliche Hilfeleistung - und Abs. 6 - Möglichkeit des Kostenverzichts - hingewiesen werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte in § 36 Abs. 2
Ziffer 3 noch auf § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz
- WHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.1986,
BGBl. I S. 1529, berichtigt S. 1624, verwiesen werden.

In Vertretung

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Riotte', written in black ink.

(Riotte)